

1. *begrüßt* alle von den Mitgliedstaaten bereits unternommenen vertrauensbildenden Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen sowie die freiwillig bereitgestellten Informationen über derartige Maßnahmen;
2. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, weiter vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen zu unternehmen und diesbezügliche Informationen bereitzustellen;
3. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, einen Dialog über vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen aufzunehmen;
4. *ersucht* den Generalsekretär, mit finanzieller Unterstützung der Staaten, die dazu in der Lage sind, eine elektronische Datenbank mit von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen einzurichten und ihnen auf Antrag dabei behilflich zu sein, Seminare, Kurse und Arbeitstagungen zur Vertiefung des Wissens über neue Entwicklungen auf diesem Gebiet abzuhalten;
5. *beschließt*, den Punkt "Informationen über vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/93

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/459 und Corr.1, Ziffer 90)¹⁸³.

59/93. Studie der Vereinten Nationen zur Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/33 E vom 20. November 2000 und 57/60 vom 22. November 2002,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs über Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung¹⁸⁴, in dem er über die Umsetzung der Empfehlungen in der Studie der Vereinten Nationen zur Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung¹⁸⁵ Bericht erstattete,

in dem Wunsch, die Dringlichkeit der Förderung konzentrierter internationaler Bemühungen um Abrüstung und Nichtverbreitung hervorzuheben, vor allem auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen, mit dem Ziel, die internationale Sicherheit zu stärken und eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu fördern,

im Bewusstsein der Notwendigkeit, die negativen Auswirkungen von Kulturen der Gewalt und der Gleichgültigkeit angesichts der heutigen Gefahren auf diesem Gebiet durch langfristige Erziehungs- und Schulungsprogramme zu bekämpfen,

nach wie vor davon überzeugt, dass Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung notwendiger denn je ist, insbesondere im Hinblick auf Massenvernichtungswaffen, aber auch auf dem Gebiet der Kleinwaffen und leichten Waffen, des Terrorismus und anderer Herausforderungen für die internationale Sicherheit und den Abrüstungsprozess sowie im Hinblick darauf, wie wichtig es ist, die Empfehlungen in der Studie der Vereinten Nationen umzusetzen,

in Anerkennung der bedeutsamen Rolle der Zivilgesellschaft, namentlich der nichtstaatlichen Organisationen, bei der Förderung der Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung,

1. *dankt* den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und den anderen internationalen und regionalen Organisationen, der Zivilgesellschaft und den nichtstaatlichen Organisationen, die innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs die Empfehlungen in der Studie der Vereinten Nationen¹⁸⁵ umgesetzt haben, wie in dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen¹⁸⁴ erörtert;

2. *übermittelt* den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und den anderen internationalen und regionalen Organisationen, der Zivilgesellschaft und den nichtstaatlichen Organisationen *erneut* diese Empfehlungen und legt ihnen *nahe*, dem Generalsekretär über die Schritte zu ihrer Umsetzung Bericht zu erstatten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die Ergebnisse der Umsetzung der Empfehlungen sowie über etwaige neue Chancen zur Förderung der Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung auszuarbeiten und ihn der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung vorzulegen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Informationen im Zusammenhang mit dem genannten Bericht sowie alle sonstigen Informationen, die die Hauptabteilung Abrüstungsfragen in Bezug auf die Umsetzung der Empfehlungen in der Studie der Vereinten Nationen laufend sammelt, so weit wie möglich auf elektronischem Wege und in so vielen Amtssprachen wie möglich zu verbreiten;

5. *beschließt*, den Punkt "Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/94

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/459 und Corr.1, Ziffer 90)¹⁸⁶.

¹⁸³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Australien, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Estland, Frankreich, Indien, Indonesien, Japan, Kanada, Kasachstan, Malaysia, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Norwegen, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Sambia, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Südafrika, Thailand, Ukraine und Ungarn.

¹⁸⁴ A/59/178 und Add.1.

¹⁸⁵ A/57/124.

¹⁸⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika.

59/94. Bilaterale Reduzierung der strategischen Kernwaffen und der neue strategische Rahmen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/68 vom 22. November 2002,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den neuen strategischen Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation, die auf den Grundsätzen der gegenseitigen Sicherheit, des Vertrauens, der Offenheit, der Zusammenarbeit und der Berechenbarkeit beruhen, wie in ihrer Gemeinsamen Erklärung vom 24. Mai 2002¹⁸⁷ bekräftigt,

in Anbetracht der zunehmenden Zusammenarbeit zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation bei der Bewältigung bedeutender Herausforderungen an die internationale Sicherheit, die in ihren gemeinsamen Anstrengungen betreffend die Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats vom 28. April 2004 zum Ausdruck kommt,

die Entschlossenheit der beiden Länder *begrüßend*, miteinander sowie mit anderen Nationen und internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um ihre jeweiligen Verpflichtungen nach Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen einzuhalten, der am 1. Juli 1968 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde¹⁸⁸,

eingedenk dessen, dass es allen Vertragsparteien obliegt, alle ihre Verpflichtungen nach dem Vertrag einzuhalten,

1. *begrüßt* es, dass am 1. Juni 2003 der Vertrag über die Reduzierung der strategischen Offensivwaffen ("Moskauer Vertrag") in Kraft getreten ist, der die Vereinigten Staaten von Amerika und die Russische Föderation verpflichtet, die Zahl ihrer strategischen nuklearen Gefechtsköpfe so weit zu reduzieren und zu begrenzen, dass am 31. Dezember 2012 jede Partei über insgesamt nicht mehr als 1.700 bis 2.200 Gefechtsköpfe verfügt;

2. *unterstützt* das weitere Eintreten der Vereinigten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation für kooperative Maßnahmen zur Reduzierung der strategischen Offensivwaffen, unter anderem durch Tagungen der Bilateralen Durchführungskommission für den Moskauer Vertrag, sowie für die Erhöhung der strategischen Stabilität durch Gespräche in den Arbeitsgruppen, die unter dem Dach der Beratungsgruppe für strategische Sicherheit eingerichtet wurden;

3. *erkennt an*, dass der Moskauer Vertrag ein wichtiges Ergebnis der neuen bilateralen strategischen Beziehungen ist, das zur Schaffung günstigerer Bedingungen für die aktive Förderung von Sicherheit und Zusammenarbeit und zur Festigung der internationalen Stabilität beitragen wird;

4. *erkennt außerdem* den Beitrag *an*, den die Vereinigten Staaten von Amerika und die Russische Föderation zur nuklearen Abrüstung geleistet haben, indem sie ihre dislozierten strategischen Gefechtsköpfe seit dem Ende des Kalten Krieges um etwa die Hälfte reduziert haben;

5. *erkennt ferner an*, wie wichtig der nach wie vor in Kraft befindliche Vertrag über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen (START-I-Vertrag)¹⁸⁹ und seine Bestimmungen sind, welche die Grundlagen für die Gewährleistung von Vertrauen, Transparenz und Berechenbarkeit bei der weiteren Reduzierung der strategischen Offensivwaffen schaffen werden;

6. *erkennt an*, dass die Vereinigten Staaten von Amerika seit dem Ende des Kalten Krieges ihre dislozierten strategischen Gefechtsköpfe, über die sie nach dem START-I-Vertrag Rechenschaft ablegen müssen, von über 10.000 auf weniger als 6.000 reduziert und darüber hinaus 1.032 Startanlagen für interkontinentale ballistische Raketen und für U-Boot-gestützte ballistische Raketen sowie 350 schwere Bomber und 28 U-Boote mit ballistischen Raketen ausgemustert sowie 4 zusätzliche U-Boote mit ballistischen Raketen aus dem strategischen Dienst abgezogen haben;

7. *erkennt außerdem an*, dass die Russische Föderation im gleichen Zeitraum ihre dislozierten strategischen Gefechtsköpfe, über die sie nach dem START-I-Vertrag Rechenschaft ablegen muss, auf weniger als 5.000 reduziert und darüber hinaus 1.250 Startanlagen für interkontinentale ballistische Raketen und für U-Boot-gestützte ballistische Raketen sowie 43 U-Boote mit ballistischen Raketen und 65 schwere Bomber ausgemustert hat;

8. *erkennt ferner* die Bedeutung der von den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken/Russischen Föderation 1991 und 1992 eingeleiteten Initiativen *an*, die einen wesentlichen Fortschritt im Hinblick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁸⁸ darstellen;

9. *stellt mit Anerkennung fest*, dass die Vereinigten Staaten von Amerika und die Russische Föderation seit dem Ende des Kalten Krieges die Herstellung spaltbaren Materials für Kernwaffen eingestellt und sich verpflichtet haben, überschüssiges spaltbares Material aus der Demontage von Waffen, die nicht länger für die nationale Sicherheit benötigt werden, zu beseitigen;

10. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Durchführung des von den Regierungen der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichneten Abkommens von 1993 betreffend die Entsorgung von hochangereichertem Uran aus Kernwaffen, nach dem mehr als 216 Tonnen überschüssigen hochangereicherten russischen

¹⁸⁷ Siehe CD/1674.

¹⁸⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

¹⁸⁹ *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 16: 1991 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.92.IX.1), Anhang II.

Urans zur Nutzung als Reaktorbrennstoff abgereichert wurden, sowie, dass nach dem Abkommen jedes Jahr 30 Tonnen hochangereicherten Urans aus demontierten Kernwaffen abgereichert werden, bis insgesamt 500 Tonnen auf diese Art bearbeitet worden sind;

11. *begrüßt außerdem* die unabhängigen Maßnahmen, welche die Vereinigten Staaten von Amerika getroffen haben, um 174 Tonnen überschüssigen hochangereicherten Urans aus ihrem Kernwaffenprogramm zu entsorgen, wovon bereits 50 Tonnen für die Nutzung als Reaktorbrennstoff abgereichert wurden;

12. *unterstützt* die Maßnahmen, welche die Vereinigten Staaten von Amerika und die Russische Föderation fortlaufend unternehmen, um das Abkommen von 1997 betreffend die Zusammenarbeit im Hinblick auf Plutonium produzierende Reaktoren und das Abkommen von 2000 betreffend den Umgang mit und die Entsorgung von Plutonium, das als nicht mehr für Verteidigungszwecke benötigt bezeichnet wird, und die diesbezügliche Zusammenarbeit durchzuführen;

13. *bittet* die Vereinigten Staaten von Amerika und die Russische Föderation, die anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen über die Reduzierung ihrer Kernwaffen gebührend unterrichtet zu halten;

14. *beschließt*, den Punkt "Bilaterale Reduzierung der strategischen Kernwaffen und der neue strategische Rahmen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/95

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/459 und Corr.1, Ziffer 90)¹⁹⁰.

¹⁹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Bangladesch, Belgien, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malta, Marokko, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam und Zypern.

59/95. Verbesserung der Wirksamkeit der Arbeitsmethoden des Ersten Ausschusses

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/87 vom 16. Dezember 1993, 49/85 vom 15. Dezember 1994, 57/300 vom 20. Dezember 2002, 58/41 vom 8. Dezember 2003, 58/126 vom 19. Dezember 2003 und 58/316 vom 1. Juli 2004,

bekräftigend, dass ihre Geschäftsordnung den Hauptausschüssen gestattet, organisatorische Verfeinerungen vorzunehmen, um die Wirksamkeit ihrer Arbeitsmethoden zu verbessern, und mit Befriedigung feststellend, dass der Erste Ausschuss dies bereits getan hat,

betonend, dass die Verbesserung der Arbeitsweise des Ersten Ausschusses auf integrierte und umfassende Weise in den drei bestehenden Stadien, nämlich Generaldebatte, thematische/strukturierte Aussprache sowie Behandlung von Resolutionsentwürfen mit Beschlussfassung, erörtert werden soll,

ihre Entschlossenheit bekundend, ihre Anstrengungen zur Verbesserung der Effizienz und Wirksamkeit der Arbeitsmethoden des Ersten Ausschusses fortzusetzen, um so die Rolle der Generalversammlung bei der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu stärken,

1. *bittet* die Mitgliedstaaten, die zwei- oder dreijährliche Behandlung der im Ersten Ausschuss erörterten Tagesordnungspunkte zu erwägen, auf freiwilliger Basis und insbesondere, wenn zur Durchführung einschlägiger Resolutionen kein konkretes Handeln erforderlich ist;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten *außerdem*, auch weiterhin interaktive Aussprachen auf der Grundlage eines im Wege informeller Konsultationen zwischen dem Präsidium und den Mitgliedstaaten vor jeder Tagung des Ersten Ausschusses erarbeiteten Programms und Formats abzuhalten;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten *ferner*, Resolutionsentwürfe in klarerer, gezielterer und maßnahmenorientierterer Form vorzulegen und, soweit durchführbar, die Möglichkeit der Vorlage von Beschlusssentwürfen zu erwägen;

4. *empfiehlt* den jeweiligen Einbringern von Resolutionsentwürfen, sowohl vor als auch während der Sitzungen des Ersten Ausschusses informelle Konsultationen abzuhalten, an denen alle interessierten Mitgliedstaaten mitwirken, um die Erörterung von Resolutionsentwürfen voranzubringen, die dem Ausschuss bereits vorgelegt wurden beziehungsweise noch vorzulegen sind;

5. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, Resolutionsentwürfe zu zusammenhängenden oder einander ergänzenden Themen einzuführen, um in der Formulierung und im Zweck dieser Resolutionsentwürfe Gemeinsamkeiten zu finden, und bittet die Mitgliedstaaten, die Verschmelzung solcher Texte im Wege von Konsultationen mit allen Einbringern zu erwägen;

6. *legt* den Mitgliedstaaten, insbesondere denjenigen, die einen Resolutionsentwurf vorlegen, *außerdem nahe*, die